

Informationsblatt

Zusammenfassung der wesentlichen Vertragsinhalte gem. § 69 Abs 1 Z 2 EIWG

Dieses Informationsblatt enthält eine leicht verständliche Zusammenfassung der wesentlichen Vertragsinhalte für Haushaltskund*innen sowie Kleinunternehmen. Es ersetzt nicht die [Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen \(AGB/ALB\)](#) und die Vereinsstatuten und ändert deren Inhalt nicht.

1. Vereinsmitgliedschaft und Strombereitstellung

Mit deiner Teilnahme an der EEG Vorderwald wirst du Mitglied des Vereins Erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG) Vorderwald (ZVR 1343842289), Bach 127, 6941 Langenegg. Der Verein ist Rechtsträger der gemeinsamen Energienutzung nach § 68 EIWG und betreibt diese unter der Bezeichnung „Wälderstrom“.

Kontakt: info@waelderstrom.at, www.waelderstrom.at.

Die Teilnahme erfolgt mit den zur EEG angemeldeten Zählpunkten und beginnt nach Freigabe und Aktivierung durch den Netzbetreiber.

2. Produkt und Produktkategorie

Produkt: Gemeinsame Nutzung und entgeltliche Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Quellen innerhalb der EEG Vorderwald.

Produktkategorie: Fester Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) für Strombezug und Stromeinspeisung; die beiden Tarife können unterschiedlich hoch sein. Eine automatische oder börsenpreisabhängige Preisanpassung ist nicht vereinbart. Gesetzlich zulässige Preisänderungen bleiben möglich (siehe 5.).

Die Strommengen werden nach dem dynamischen Aufteilungsmodell auf Basis der vom Netzbetreiber ermittelten Viertelstundenwerte zugeteilt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Menge Gemeinschaftsstrom besteht nicht. Nicht gedeckten Bedarf liefert weiterhin dein frei gewähltes Energieversorgungsunternehmen; nicht innerhalb der EEG genutzter Überschussstrom wird an deinen gesondert gewählten Abnehmer geliefert.

3. Tarif für Strombezug und Stromeinspeisung

Die aktuellen Tarife für Bezug bzw. Einspeisung von Strom im Verein sowie die Mitgliedsbeitragskategorien findest du unter: www.waelderstrom.at/tarife

Netzentgelte, gesetzliche Abgaben und Steuern werden nach den jeweils geltenden Vorschriften verrechnet und sind nicht Bestandteil der EEG-Arbeitspreise. Für Strommengen außerhalb der EEG gelten die Konditionen deiner gesonderten Verträge. Eine Preisgarantie und zusätzliche Rabatte werden nicht vereinbart.

4. Kündigung

Vereinsmitgliedschaft: Der Vereinsaustritt ist zum 31. Dezember möglich, wenn er dem Vorstand bis 30. Juni schriftlich bekannt gegeben wird. Maßgeblich sind die [Vereinsstatuten](#). Mit der Teilnahme an der EEG erfolgt automatisch ein Vereinsbeitritt.

Teilnahme am Stromteilen: Die Teilnahme am Strombezug und/oder an der Einspeisung kann rechtlich unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft beendet werden. Hier gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne festen Kündigungstermin. Eine Abmeldung einzelner/aller Zählpunkte beendet nicht automatisch die Vereinsmitgliedschaft.

Beendigung durch die EEG: Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft durch die Energiegemeinschaft ist in den Statuten nicht vorgesehen. Die Energiegemeinschaft kann deine Mitgliedschaft frühestens unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen aufkündigen.

5. Preisänderungen

Die in der Energiegemeinschaft gültigen Preise und Tarife werden laut Vereinsstatuten vom Vorstand festgelegt. Außer dem genannten Organ ist in der Energiegemeinschaft niemand zur Festsetzung der Preise berechtigt, insofern sind die Preise unveränderlich. Hiervon unberührt bleiben Preisänderungen im Rahmen des gesetzlichen Preisänderungsrechts nach § 21 EIWG.

Im Fall einer Preisänderung nach § 21 EIWG werden die Mitglieder mindestens einen Monat vor Wirksamwerden informiert. Zugleich erfolgt die Information über das gesetzliche Widerspruchsrecht und dass der betroffene Vertrag bei wirksamem Widerspruch nach einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderung endet.